



## Auszug aus dem Schwimmbadreglement

1. Grundsätzlich gilt für alle Gäste der Anlage die **Selbstverantwortung**. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Jeder Badegast hat sich nach den Baderegeln der SLRG zu verhalten.
3. Ausserhalb der Betriebszeiten und bei verschlossenen Eingangstüren ist der Aufenthalt in der Anlage verboten.
4. **Vorschulpflichtige Kinder** haben nur in Begleitung von Erwachsenen oder Jugendlichen (ab 14 Jahren) Zutritt.
5. Die Benützung der **Dusche** ist vor jeder Benützung des Naturbades obligatorisch. Das Verwenden von Seife und Haarwaschmittel ist nur in den Duschkabinen erlaubt.
6. Das Hineinspringen ist nur vom Holzsteg und unter Einhaltung der gebotenen Vorsicht erlaubt.
7. Nichtschwimmer dürfen sich nur im für sie vorgesehenen, durch eine Markierung zum Schwimmbecken gekennzeichneten Bassinteil aufhalten.
8. Das Tragen von Badekleidern ist obligatorisch. Kleinkinder haben Badewindeln zu tragen.
9. Um das Naturbad gilt eine Barfusszone. Saubere Badeschuhe dürfen getragen werden.
10. In der Barfusszone ist das Konsumieren von Speisen und Getränken nicht erlaubt.
11. Den Badegästen ist folgendes untersagt:
  - Baden mit offenen Wunden, bei Erkältung, Durchfall und anderen Krankheiten;
  - Jegliches Betreiben von Unterhaltungselektronik, sofern es Dritte stört (z.B. Lärm etc.);
  - Jegliches Mitbringen von Haustieren;
  - Jegliches Konsumieren von Drogen, übermässigen Alkohol oder ähnliches, usw.
12. Personen, die unter Einfluss jedwelcher einschränkenden Substanzen stehen oder die sich unwohl fühlen, ist der Zutritt untersagt.
13. Bei aufziehendem Gewitter oder anderen Gefahren ist das Bassin, respektive die Badeanlage ohne Aufforderung und unverzüglich zu verlassen.
14. Den Anweisungen des Personals ist absolut Folge zu leisten.
15. Mit den Spielgeräten darf nur benützergerecht umgegangen werden.
16. Spiele sind so zu betreiben, dass andere Gäste nicht beeinträchtigt werden.
17. Für Spiele ist die dafür vorgesehene Spielwiese zu benützen.

**Badeanlegenutzer, welche sich den Verordnungen widersetzen, werden vom Personal aus der Anlage verwiesen. Im Wiederholungsfall kann der Eintritt zur Badeanlage verweigert werden.**

**Bei Unfällen infolge Zuwiderhandlung gegen das Badereglement wird jede Haftung abgelehnt.**

**Im Übrigen gilt der vollständige Wortlaut des Schwimmbadreglementes vom 14. April 2015, das beim Kiosk aufliegt.**



# Schwimmbadreglement

## Allgemeines

### **Verantwortung:**

Für jeden Gast im Schwimmbad Maschwanden gilt grundsätzlich die Selbstverantwortung. Er hat sich nach den Baderegeln der SLRG zu verhalten und sich nach den Rettungs- und Notfallmassnahmemöglichkeiten zu vergewissern. Gerät jemand in Not, muss jeder unverzüglich helfen. Rettungsgeräte und Rettungsmaterial stehen zur Verfügung.

### **Geltungsbereich:**

Dieses Reglement gilt für die ganze Schwimmbadanlage. Ausserhalb der Betriebszeiten und bei verschlossenen Eingangstüren ist der Aufenthalt in der Anlage verboten.

### **Verbindlichkeit:**

Dieses Schwimmbadreglement ist für alle Bade- und Kioskgäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badeanlage unterstellt sich der Gast den Reglementsbestimmungen und den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung getroffenen Anordnungen.

### **Rettungsgeräte:**

Diese dürfen nur im Notfall verwendet werden. Missbrauch ist verboten.

## Aufsicht und Haftung

### **Aufsicht:**

Aufenthalt, Schwimmen und Baden erfolgen auf eigene Gefahr hin. Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung von Erwachsenen und Jugendlichen (ab 14 Jahren) Zutritt. Sie sind ständig von diesen zu beaufsichtigen. Kinder, die nicht mindestens 50 Meter schwimmen können, dürfen den Schwimmerteil des Bassins ohne Beaufsichtigung durch Erwachsene bzw. Jugendliche nicht benützen.

Nichtschwimmer dürfen den Schwimmerteil des Bassins auch mit Schwimmhilfen nicht benützen. Sie dürfen sich nur im markierten Nichtschwimmerbereich aufhalten. Davon ausgenommen ist der organisierte Schwimmunterricht. Das Hineinspringen ist nur vom Holzsteg ins Schwimmerbecken und unter Einhaltung der gebotenen Vorsicht erlaubt.

Bei einem aufziehenden Gewitter oder anderen Gefahren ist die Schwimmbadanlage ohne Aufforderung und unverzüglich zu verlassen. Ferner ist den Anweisungen des Personals absolut Folge zu leisten.

**Haftung:**

Die Politische Gemeinde Maschwanden als Eigentümerin des Schwimmbades haftet nur für Schäden aus fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaftem Unterhalt der Anlage und für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung und Arbeiten verursacht werden. Bei Unfällen infolge Zuwiderhandlung gegen das Badereglement wird jede Haftung abgelehnt. Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage haftet der Verursacher. Badeanlage benützer, welche sich den Reglementsanweisungen widersetzen, werden vom Personal aus der Anlage verwiesen. Im Wiederholungsfall kann der Eintritt zur Badeanlage verweigert werden.

**Badewache:**

Die Gemeinde hat keinen Bademeister und keine Badeaufsicht angestellt.

**Meldepflicht:**

Bei Unfällen und anderen Vorkommnissen ist unverzüglich nach den Massnahmen die Gemeindeverwaltung Maschwanden zu verständigen.

**Eintritt und Öffnungszeiten**

Der Sommerbetrieb dauert in der Regel von Mai bis September. Die Öffnungs- und Betriebszeiten sowie die Eintrittspreise werden am Anschlagbrett oder bei der Kasse separat angeschlagen.

**Benutzungsvorschriften****Zutritt:**

Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren) Zutritt. Jeder Badegast, auch Kleinkinder, haben entsprechende Badekleider zu tragen. Bei Benützung der Anlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisationen für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen.

Personen unter Einwirkung jedwelcher einschränkender Substanzen (Drogen, Alkohol oder ähnliches), oder die sich unwohl fühlen, ist der Zutritt untersagt; ebenso das Mitbringen von Haustieren, Kleintieren usw. sowie das Betreiben von Unterhaltungselektronik.

**Duschen:**

Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch. Die Verwendung von Seife und Haarwaschmittel ist nur in den Duschkabinen erlaubt.

**Verhalten:**

Die Schwimmbadanlage Maschwanden dient der Erholung. Mitbenützer dürfen weder gestört noch gefährdet werden (siehe Polizeiverordnung). Kleider und Effekten sind sorgfältig zu deponieren. Der Zugang zum Bassin ist zu gewährleisten. Mit Spielgeräten darf nur benützergerecht umgegangen werden. Spiele sind so zu betreiben, dass die übrigen Badegäste nicht beeinträchtigt werden. Für Spiele ist die dafür vorgesehene Spielwiese zu benützen

Das Tragen von Badekleidern ist obligatorisch. Kleinkinder haben Badewindeln zu tragen. Um das Naturbad gilt eine Barfusszone. Saubere Badeschuhe dürfen getragen werden. In der Barfusszone ist das Konsumieren von Speisen und Getränken nicht erlaubt.

Der Holzsteg ist keine Liegewiese. Badetücher sind auf der Liegewiese oder auf den Betonstufen zu platzieren.

**Fundgegenstände:**

Diese sind beim Kiosk abzugeben beziehungsweise abzuholen.

**Parkplätze:**

Für Velos und Mofas sind die aufgestellten Ständer zu benützen. Motos, Motorräder und Autos sind ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen beim Parkplatz Stad abzustellen. Halter von falsch parkierten Fahrzeugen können verzeigt werden.

**Zufahrt Rettungs- und Lieferantenfahrzeuge:**

Die Zufahrt von und zu der Schwimmbadanlage ist immer zu gewährleisten.

**Verbote:**

- Betreten der geschlossenen Anlage inkl. Regenerationsbecken und Solaranlage;
- Betreten der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten;
- Betreten des Flachmoors und des Haselbachs inkl. Bachufer;
- Mitnahme von Haustieren, Kleintieren usw. auf dem gesamten Badeareal;
- Konsum von Drogen, Alkohol oder ähnlichem usw.;
- Baden mit offenen Wunden, bei Erkältung, Durchfall und anderen Krankheiten;
- Auswaschen von Badekleidern und Utensilien im Bassin;
- Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall;
- Verwendung der Rettungsgeräte ausser zum vorgegebenen Zweck.

**Ahndung von Verstössen:**

Benützer, die den Bestimmungen des Reglements oder den Weisungen des Personals zuwiderhandeln, werden aus der Badanlage weggewiesen. Wird die Eintrittsgebühr nicht bezahlt, ist diese bei der Kontrolle nachzuerheben. Beschwerden und Anträge sind an den Gemeinderat zu richten.

**Inkraftsetzung:**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Badeordnungen und –reglemente.



**Im Namen des  
GEMEINDERATES MASCHWANDEN**

Der Präsident: Die Schreiberin:

A. Binder

E. Abegglen

Maschwanden, 14. April 2015